



Kurzinformation

Zur vermeintlichen Existenz eines „geheimen Staatsvertrages“ vom 21. Mai 1949 und einer „Kanzlerakte“

In der wissenschaftlichen Literatur existiert kein Beleg dafür, dass es den vom früheren Leiter des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), Gerd-Helmut Komossa¹, in seinem Buch „Die deutsche Karte“ angeführten „geheimen Staatsvertrag“ vom 21. Mai 1949 gegeben hat, wonach die alliierten Siegermächte der Bundesrepublik kurz vor der Verabschiedung des Grundgesetzes einen Souveränitätsvorbehalt bis zum Jahr 2099 u. a. „über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien“ auferlegt hätten, die deutschen Goldreserven weiter gepfändet hielten sowie jeden künftigen Bundeskanzler vor dessen Amtseid zur Unterzeichnung einer sogenannten „Kanzlerakte“ verpflichtet hätten.²

Der vermeintliche schriftliche Beleg für die Existenz des „geheimen Staatsvertrags“ und der „Kanzlerakte“ beruht auf einem seit Jahren im Internet kursierenden Schreiben eines „Staatsministers Dr. Rickermann“ vom Bundesnachrichtendienst, das vom Leiter des Göttinger Universitätsarchivs, Holger Berwinkel, in einer aktenkundlichen Analyse als „groteske Aktenfälschung“³ eingestuft wird. So enthält es zahlreiche offensichtliche sachliche Fehler: Beispielsweise hat es die im Schreiben erwähnte „provisorische Regierung Westdeutschlands“, mit der die Alliierten den „geheimen Staatsvertrag“ angeblich abgeschlossen haben, ebenso wenig gegeben wie jemals

1 Munzinger Archiv: Art. „Gerd Komossa“, Internationales Biographisches Archiv 30/1983 vom 18. Juli 1983, abrufbar unter <https://www.munzinger.de/search/portrait/Gerd+Komossa/0/15215.html>; Wikipedia: Art. „Gerd-Helmut Komossa“, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Gerd-Helmut_Komossa

2 Gerd-Helmut Komossa: Die deutsche Karte. Das verdeckte Spiel der geheimen Dienste. Ein Amtschef des MAD berichtet. Graz 2007, S. 21f.; laut einem Zeitungsbericht hat Komossa seine Aussage in einem Antwortbrief auf eine Nachfrage gegenüber der „Jungen Freiheit“ selbst relativiert: „Hinsichtlich der Vorbehaltsrechte benutzte ich dabei das sogenannte ‚BND-Papier‘, das mir dienstlich zugänglich war, was ich aber nicht bewerten wollte und konnte. Auch heute weiß ich nicht, ob es echt oder Fälschung ist. Letzteres ist zu vermuten. Dieses in dem Buch nicht zu vermerken, war sicherlich ein Fehler.“ (Hans-Joachim von Leesen: Ein Windei von Verschwörungstheoretikern. In: Junge Freiheit vom 18.01.2008)

3 Holger Berwinkel: Die „Kanzlerakte“: eine offensichtliche Aktenfälschung, 14. April 2014, abrufbar unter <https://aktenkunde.hypothesen.org/163>; dort findet sich auch ein Abdruck des Schreibens.

einen Staatsminister an der Spitze des Bundesnachrichtendienstes. Zudem entspreche die angegebene „VS-Verschlusssache Nur für den Dienstgebrauch“ nicht den Formvorschriften der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen“, die zum Datum der angeblichen Abfassung des Dokuments im Jahr 1992 galten, und auch den zusätzliche Geheimhaltungsvermerk „Strengste Vertraulichkeit“ gebe es nicht. Seine aktenkundliche Analyse der inneren Merkmale sowie die systematische und genetische Einordnung des angeblichen BND-Schreibens führt Berwinkel im Ergebnis zu der Bewertung, dass es sich bei dem Stück um eine „grobe Fälschung“ handle, bei der der Fälscher „mit beträchtlichem Fleiß, aber geringem Wissen ans Werk gegangen“⁴ sei.

Auch die Bundesregierung hat 2009 in einer Antwort auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele darauf hingewiesen, dass der im Buch von Gerd-Helmut Komossa genannte „geheime Staatsvertrag“ nicht existiere und auch in der Vergangenheit nicht existiert habe und dass es sich bei dem im Internet hierzu kursierenden „streng vertraulichen“ Schriftstück um eine Fälschung handle.⁵

Als Bestätigung für die Existenz einer „Kanzlerakte“ werden seit einigen Jahren auch verschiedene Texte des früheren Staatsministers im Bundeskanzleramt und engen politischen Weggefährten Willy Brandts, Egon Bahr⁶, angeführt. Während Bahr in seinen Beiträgen „Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis“ für die Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 14. Mai 2009⁷ und „Lebenslüge der Bundesrepublik“ für die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ vom 16. Oktober 2011⁸ den Begriff „Kanzlerakte“ nicht explizit erwähnt, benutzt er ihn laut einer Pressemitteilung in einem Interview für das monatlich erscheinende „COMPACT Magazin“ im Jahr 2014.⁹ Inhaltlich schildert Bahr in allen drei Texten jeweils, dass die Botschafter der westlichen Siegermächte von Brandt nach seiner Wahl zum Bundeskanzler im Jahr 1969 – wie zuvor bereits von seinen Amtsvorgängern – per Brief eine zustimmende Bestätigung der Weitergeltung der im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 von den Militärgouverneuren genannten verbindlichen alliierten Vorbehalte verlangt hätten. Mit seiner Unterschrift unter den von Bahr als „Kanzlerakte“ bezeichneten Brief hat Brandt also lediglich die ohnehin geltende Rechtslage bestätigen sollen, was

4 Ebenda

5 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) vom 18. März 2009, Bundestagsdrucksache 16/12356, S. 15f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/16/123/1612356.pdf>; das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hatte bereits im November 2007 in einer Antwort auf eine Anfrage an die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, ob sie „diese Kanzlerakte unterzeichnen“ musste, darauf hingewiesen, dass der „geheime Staatsvertrag“ „dem Reich der Legenden zuzuordnen“ sei und dass die Bundeskanzlerin „selbstverständlich auch nicht auf Anordnung der Alliierten eine sogenannte ‚Kanzlerakte‘ unterschreiben“ musste, bevor sie ihren Amtseid ablegte. (<https://www.direktzu.de/kanzlerin/messages/mussten-sie-diese-kanzlerakte-unterzeichnen-13569>)

6 Egon Bahr 1922-2015, Lebendiges Museum Online (LEMO), abrufbar unter <https://www.hdg.de/lemo/biografie/egon-bahr.html>; Wikipedia: Art. „Egon Bahr“, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Egon_Bahr

7 https://www.zeit.de/2009/21/D-Souveraenitaet?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

8 <https://jungefreiheit.de/wissen/geschichte/2011/lebensluege-der-bundesrepublik/>

9 <https://www.openpr.de/news/785132/Egon-Bahr-Brandt-musste-die-Kanzlerakte-unterschreiben.html>

Brandt geärgert habe, da ihm diese als ehemaliger Regierender Bürgermeister natürlich bestens vertraut war. Von einem durch die Unterschrift unter eine „Kanzlerakte“ vermeintlich zu bestätigenden „geheimen Staatsvertrag“ und bis zum Jahr 2099 festgeschriebenen alliierten Vorbehaltsrechten, spricht Bahr in seinen Texten – in deutlichem Kontrast zu Gerd-Helmut Komossas Buch – indes an keiner Stelle.

In der wissenschaftlichen Literatur gibt es für Bahrs Hinweis – soweit ersichtlich – keine Belege. In der Forschung wurde wiederholt konstatiert, dass die Siegerrechte, die die vier Mächte aus der bedingungslosen Kapitulation und dem politischen Zusammenbruch Deutschlands im Jahr 1945 abgeleitet haben, die Rechtslage bis zur deutschen Einheit maßgeblich mitbestimmt haben.¹⁰ Mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages im Jahr 1955 wurde zwar das von den drei Westmächten erlassene Besatzungsstatut vom 21. September 1949 aufgehoben¹¹ und der Bundesrepublik laut Artikel I Absatz 2 „die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten“¹² eingeräumt. Allerdings blieben die in Artikel II des Deutschlandvertrages ebenfalls enthaltenen Vorbehaltsrechte der drei Westmächte „in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“¹³ bis zum Inkrafttreten des „Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) bestehen.¹⁴ Sie wurden auch nach 1955 bei verschiedenen politischen Anlässen wiederholt bekräftigt. So haben beispielsweise die Bundesregierung und die Regierungen der drei westlichen Siegermächte anlässlich des Abschlusses des Moskauer Vertrages vom August 1970 in einem Notenwechsel festgehalten, dass der Vertrag die Rechte der vier Mächte in Bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin nicht berühre, da eine friedensvertragliche Regelung noch ausstehe.¹⁵ Entsprechend wurde auch beim Abschluss des Warschauer Vertrages verfahren.¹⁶ Einen vergleichbaren völkerrechtlichen Vorbehalt machten die vier Mächte zudem in einem Notenwechsel bei Abschluss des

-
- 10 Eckart Klein: Artikel „Deutschlands Rechtslage“. In: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Einheit, Bonn 1992, 2., durchgesehene Auflage, S. 236-244, hier: S. 238
 - 11 Ausschließlich für Berlin galten die alliierten Besatzungsrechte fort, die in der »Erklärung über Berlin« vom 5. Mai 1955 niedergelegt wurden. (Artikel „Besatzungsstatut“. In: Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. Bonn 2020, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage, abrufbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexikon/politiklexikon/17177/bsatzungsstatut/>)
 - 12 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung), Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 8 vom 31. März 1955, S. 306
 - 13 Ebenda
 - 14 Vgl. zu den Etappen der schrittweisen Wiederherstellung der vollen Souveränität Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg: WD 2 - 3000 - 006/16 Fortbestehende rechtliche Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den vier Siegermächten, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412792/009ce07cf8e8c4e393a670588a9b05cb/WD-2-006-16-pdf-data.pdf>
 - 15 Gesetz zu dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 27 vom 24. Mai 1972, S. 353ff., dort ist auch der Wortlaut des Notenwechsels wiedergegeben. (ebenda, S. 356-360)
 - 16 Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen, Bundesgesetzblatt Teil II,

Grundlagenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR 1972 und in einer Erklärung zum Beitritt beider deutscher Staaten zu den Vereinten Nationen 1973 geltend.¹⁷

* * *

Nr. 27 vom 24. Mai 1972, S. 361ff., dort ist auch der Wortlaut des Notenwechsels wiedergegeben. (ebenda, S. 364-368); Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Zweiter Band: Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung, München 2010, 7., durchgesehene Auflage. S. 287f.

17 Eckart Klein, a. a. O., S. 238